



Faustball Wallisellen

(Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB)

Statuten

**Genehmigt, anlässlich der Gründungsversammlung vom
Bächtelistag, 2. Januar 1995**

Inhaltsverzeichnis

I	Name und Sitz Art. 1 + 2	Seite 3
II	Zweck / Zugehörigkeit Art. 3 + 4	Seite 3
III	Mitgliederschaft Art. 5-10	Seite 3-4
IV	Organe Art. 11-14	Seite 5-7
V	Verwaltung Art. 15 + 16	Seite 7
VI	Finanzen Art. 17-22	Seite 8-9
VII	Vollzugsbestimmungen Art. 23 + 24	Seite 9

I. Name und Sitz

Art. 1

Name

Faustball Wallisellen (im folgenden Verein genannt)
Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz.
Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Wallisellen.

II. Zweck des Vereins / Zugehörigkeit

Art. 3

Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und die Förderung
Des Faustballspieles, die Pflege der Kameradschaft
sowie die Förderung des Sportgedankens in der
Öffentlichkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.4

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des

- Glatt und Limmattalturnerverbades GLTV
und über diesen des
- Kantonaltturnverbandes Zürich KTVZ
und des
- Schweizerischen Turnverbandes STV

Die Statuten, Reglemente und Verträge dieser
Verbände sind für den Verein verbindlich.

Wenn notwendig, kann der Verein auch Mitglied
weiterer Verbände werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Der Verein umfasst

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6	Aktivmitglieder
<p>Aktivmitglieder können Personen beider Geschlechter werden, sofern sie Interesse zeigen, regelmässig die Trainingseinheiten zu besuchen, sich an Wettkämpfen zu beteiligen und an Anlässen des Vereins mitzuhelfen.</p> <p>Der Vorstand setzt das Mindestbeitrittsalter fest.</p>	
Art. 6.1	Eintritt
<p>Der Eintritt als Aktivmitglied kann jederzeit mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Vorstandsmitglieder erlangen automatisch die Aktivmitgliedschaft.</p>	
Art. 6.2	Austritt
<p>Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres d.h. auf eine Generalversammlung hin erfolgen.</p>	
Art.7	Freimitglied
<p>Freimitglied kann ein Aktivmitglied werden, das über Jahre regelmässig die Trainingseinheiten besucht und sich regelmässig an den Wettkämpfen und Anlässen beteiligt hat.</p>	
Art. 7.1	Ernennung
<p>Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag Des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p>	
Art. 8	Ehrenmitglied
<p>Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich während Jahren mit ausserordentlichen Leistungen für den Verein eingesetzt hat.</p>	
Art. 8.1	Ernennung
<p>Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p>	
Art.9	Passivmitglied
<p>Passivmitglied kann jede Person werden, die den Verein alljährlich finanziell unterstützen will.</p>	

Art. 9.1

Eintritt

Der Eintritt als Passivmitglied kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 9.2

Austritt

Der Austritt als Passivmitglied kann nur auf Ende eines Vereinsjahres d.h. auf die Generalversammlung hin erfolgen.

Art. 10

Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen und Mitglieder, welche Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich und wiederholt schwer verletzen oder sich auf andere Weise der Mitgliedschaft des Vereins als untragbar erweisen, können durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, vom Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes sind 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Die auszuschliessenden Mitglieder sind von der bevorstehenden Sanktion und dem erforderlichen Antrag schriftlichen in Kenntnis zu setzen.

IV. Organe

Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Art. 12.1

Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmen- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 12.2

Einberufung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einberufung mit Angaben der wichtigsten Traktanden mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder schriftlich mitgeteilt worden ist.

Art. 12.3

Abstimmung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung, für welche eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13

Vorstand

Die Generalversammlung wählt zur Leitung des Vereins auf die Dauer eines Jahres, mit steter Wiederwählbarkeit, einen Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Generalversammlung ist hierüber unmittelbar nach den Wahlen zu orientieren.

Art. 13.1

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13.2

Aufgabe

Der Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins in administrativer,
- technischer und finanzieller Hinsicht
- Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über unvorhergesehene Aufgaben, die nicht budgetiert, aber für den Betrieb des Vereins notwendig sind.	Kompetenz
Art. 13.3	Einberufung
Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, um die laufenden Pendenzen zu erledigen und die einwandfreie Leitung zu gewährleisten.	
Art. 13.4	Zeichnungs- berechtigung
Je 2 Mitglieder des Vorstandes zeichnen in der Regel zu zweien für die Verbindlichkeiten des Vereines.	
Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben auch Einzelzeichnungsberechtigungen festlegen.	
Art. 13.5	Pflichtenheft
Der Vorstand erstellt für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte, die regelmässig kontrolliert und den aktuellen Begebenheiten angepasst werden müssen.	
Art. 13.6	Stellvertretung
Der Vorstand regelt intern die jeweiligen Stellvertretung.	
Art. 14	Revisoren
Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für jeweils ein Vereinsjahr zwei Revisoren mit jeweiliger Wiederwählbarkeit. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.	
V. Verwaltung	
Art. 15	Protokolle
Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle schriftlich abzufassen und durch den Aktuar zu verwalten.	
Art. 16	Pflichtenhefte
Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und von allfälligen weiteren Chargierten sind in Pflichtenheften zu umschreiben. Die Genehmigung obliegt dem Vorstand.	

VI. Finanzen

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- allf. Subventionen (z.B.J + S Beiträge)
- Erträgen von Veranstaltungen
- u.a.

Art. 19

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen an übergeordnete Verbände
- Prämien der obligatorischen Versicherungen
- Einsätzen für Turniere und Meisterschaften
- Materialbeschaffung
- speziellen Ausgabe gemäss Budget-Genehmigung durch die Generalversammlung
- u.a.

Art. 20

Budget/Beiträge

Die Generalversammlung hat über das durch den Vorstand auszuarbeitende Budget zu befinden. Im gleichen Zusammenhang sind die jeweiligen Jahresbeiträge festzusetzen.

Art. 20.1

Haftung der Mitglieder

Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder ist so festzulegen, dass damit die Kosten für den ordentlichen Betrieb des Vereins gedeckt werden können.
(Genehmigt anlässlich der GV vom 7.Januar 2005)

Art. 21

Beitragsfreiheit

Von jeglicher Beitragspflicht sind entbunden:

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Der Verein übernimmt für diese Personen allfällige Verbandsabgaben und Versicherungsprämien.

Art. 22

Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VII. Vollzugsbestimmungen

Art. 23

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht besonders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und/oder die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 24

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins im Sinne von Art. 76 ZGB (Auflösung durch Vereinsbeschluss) entscheidet die Versammlung über eine allfällige Vermögenszuweisung.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Januar 1995 genehmigt und ab diesem Datum in Kraft gesetzt worden.

Faustball Wallisellen

Der Präsident:

Der Aktuar:

H.R. Pfenninger

Marcel Hürlimann

Glatt- und Limmattalturnverband GLTV

Der Präsident:

Die Aktuarin:

H.P. Frei

Heidi Handschin